

Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 076/2014

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung: 10-Organisation, Wahlen, Tul Produkt: 10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum: 01.04.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Wahlausschuss	10.04.2014

Entscheidung

Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes

Der Ausschussvorsitzende verpflichtet die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung).